

Zeitschrift: Berner Schulblatt
Herausgeber: Bernischer Lehrerverein
Band: 1 (1868)
Heft: 45

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berner Schul-Blatt.

Erster Jahrgang.

Bern.

Samstag, den 7. November.

1868.

Dieses wöchentlich einmal, je Samstags erscheinende Blatt kostet franko durch die ganze Schweiz jährlich Fr. 4. 20, halbjährlich Fr. 2. 20. — Bestellungen nehmen alle Postämter an. In Bern die Expedition und die Redaktion. — Insertionsgebühr: 10 Rp. die Zeile oder deren Raum.

Krankenkassen für den Lehrerstand.

Prüfet Alles und das Gute behaltet.
(Schluß.)

1) Die Krankenkasse des Amtsbezirks Aarberg.

Jedem gesunden, bürgerlich ehrenfähigen Einwohner des Amtsbezirks zwischen 18 und 45 Jahren ist der Eintritt gestattet. Nach dem Tode eines Mitgliedes tritt die Wittve in seine Rechte und Pflichten ein, wenn sie sich binnen 6 Wochen anmeldet. Das Eintrittsgeld beträgt je nach dem Alter Fr. 3 bis 10 und das monatliche Unterhaltungs-geld 35 Cts. Die Hauptversammlung kann außerordentliche Beiträge beschließen. Der Betrag der Krankenunterstützung wird von der Hauptversammlung bestimmt. Sie kann für eine Krankheit höchstens 40 Wochen dauern, später wird nur ein monatlicher Beitrag von Fr. 10 bezahlt, so lange die Arbeitsunfähigkeit währt. Die Genußfähigkeit beginnt 1 Jahr nach der Aufnahme. Die ordentliche Hauptversammlung aller Mitglieder findet jährlich einmal statt.

2) Die allgemeine Krankenpflege in Basel.

Dieser Verein steht allen gesunden Einwohnern von Basel zur Mitgliedschaft offen gegen einen jährlichen Beitrag von Fr. 6 für eine erwerbsfähige Person; nichterwerbsfähige Personen in einer Familie bezahlen die erste 4, die zweite 3, die dritte 2, die vierte und jede folgende je Fr. 1. Dienstherrn und Arbeitgeber können auch alle ihre Bediensteten ohne nähere Personenangabe versichern lassen. Die Gesellschaft zählt eine ansehnliche Zahl von freiwillig beigetretenen Ärzten, an welche die Mitglieder bei Krankheiten gebunden sind. Die Krankenpflege übernimmt sämtliche Kosten der Verpflegung im Spital, wenn solche nöthig ist, der ärztlichen Hülfe in allen Fällen, der Arzneien und der Anwendung chirurgischer Hülfsleistungen, jedoch tritt die Genußfähigkeit erst 6 Monate nach der Aufnahme ein. Die Ärzte und Apotheker geben an ihrem von der Gesellschaft festgesetzten Tarif einen Rabatt, erstere von 10 %, letztere von 16 bis 20 %, je nach der Mitgliederzahl. Diese 10 bis 20 % fallen in den Reservefond. Defizite in der Jahresrechnung werden durch Reduktion der Rechnungen der Ärzte gedeckt.

3) Die waadtländische gegenseitige Hülfs-gesellschaft.

Sie kann sich mit gleichartigen Vereinen anderer Kantone verbinden. Hiedurch erhalten die Mitglieder der letztern die nämlichen Rechte und Pflichten, wie die ihrigen, andere Vertragsbestimmungen vorbehalten. Alle gut beleumdeten, zwischen 16 und 50 Jahre alten Einwohner können Mitglieder des Vereins werden. Ueber Annahme oder Abweisung ent-

scheidet das Sektionskomite. Das Eintrittsgeld beträgt Fr. 5 bis 8 und die monatliche Einlage Fr. 1. Diese wird nur während des Militärdienstes nicht bezahlt. Zahlungsunfähige Greise, die über 65 Jahre alt und über 20 Jahre lang Mitglieder sind, sind von der Beitragspflicht befreit. Die Unterstützungs-pflicht beginnt 3 Monate nach der Aufnahme und tritt nur ein, wenn die Krankheit wenigstens 3 Tage andauert. Das Krankengeld beträgt bei gänzlicher Arbeitsunfähigkeit Fr. 1. 50 täglich während 3 Monaten, Fr. 1 bis und mit dem 6. Monat, 50 Cts. bis an's Ende des zwölften Monats. Theilweise Arbeitsunfähigkeit und Rekoneszenz berechtigen zu Fr. 1 tägl. ch. Dauert die Krankheit über ein Jahr, oder ist sie unheilbar, so können nur noch außerordentliche Unterstützungen gegeben werden. Verwundungen und Krankheiten im Militärdienst berechtigen zum halben Krankengeld. Durch Ausschweifung verschuldete Uebel sind von der Hülfe ausgeschlossen. An die Begräbniskosten eines verstorbenen Mitgliedes zahlt der Verein höchstens Fr. 20, je nach den Erfordernissen der Lokalität. Der Verein theilt sich in Lokalsektionen. Eine Sektion bildet sich, sobald 50 Mitglieder an einem Ort wohnen. Die Generalversammlung besteht aus Abgeordneten der Sektionen, wobei auf je 50 Mitglieder einer Sektion oder einen Bruchtheil über 25 ein Abgeordneter gewählt wird.

* * *

In Anbetracht, daß die vorerwähnte Schrift des Hrn Prof. Kinkelin, resp. die statistische Gesellschaft, namentlich auch den Geistlichen und Lehrern die Beförderung der gegenseitigen Hülfs-gesellschaften warm an's Herz legt, lassen wir hier schließlich noch die wichtigsten Rathschläge folgen, welche die von der statistischen Gesellschaft erwählte Kommission, bestehend aus den Hrn. Regierungsrath Kurz, Dr. Stöfel und Prof. Kinkelin, für Krankenvereine zur Beachtung empfiehlt:

- 1) Jeder Aufzunehmende muß im Zeitpunkt der Anmeldung gesund sein, was nöthigenfalls durch ein Zeugniß eines patentirten Arztes zu bescheinigen ist.
- 2) Freiwillige Vereine können noch die Bedingung guten Leumunds oder der bürgerlichen Ehrenfähigkeit hinzufügen.
- 3) Das höchste zugelassene Alter beim Eintritt ist so hoch als möglich, etwa auf 55 Jahre zu stellen. Wenn der Verein mit andern Vereinen sich zu gegenseitiger Aufnahme der Mitglieder verbunden hat, so ist von einer solchen Grenze ganz abzustehen.
- 4) Das Eintrittsgeld ist nach dem Alter abzustufen.
- 5) Ebenso der monatliche Beitrag, wenn der Verein aus Personen sehr verschiedenen Alters gebildet ist. Im andern Fall, oder wo dieß anderer Gründe wegen nicht

thunlich ist, bezahlen alle Mitglieder den nämlichen Monatsbeitrag.

- 6) Die Unterstützungsfähigkeit beginnt bei freiwilligen Vereinen frühestens einen Monat nach dem Eintritt, bei obligatorischen sofort. Durch einen Unglücksfall herbeigeführte Krankheit ist ebenfalls als sofort unterstützungsberechtigt zu erklären.
- 7) Die Hilfeleistung soll nicht in eine Invalidenunterstützung ausarten, wenn nicht ein besonderer Fond hierfür ausgelegt ist. Es ist deshalb für die Dauer der Unterstützungen eine Grenze festzusetzen, entweder eine bestimmte, oder so, daß der Gesellschaftsvorstand nach den gegebenen Vorschriften in jedem einzelnen Fall der Unterstützung ein Ende machen kann.
- 8) Für selbstverschuldete Krankheiten, die durch Ausschweifungen, unordentlichen Lebenswandel oder Schlägereien entstehen, ist keine Unterstützung zu gewähren; ebenso wenig für Krankheiten, die bei der Aufnahme erwiesener Maßen schon vorhanden und mit Bewußtsein verheimlicht worden waren. Bei geheimen Krankheiten sind die ärztlichen und Apothekerkosten zu vergüten.
- 9) Bei Frauen möchte die Unterstützung im Wochenbett nicht ganz wegfallen, am wenigsten dann, wenn ärztliche Hilfe nothwendig ist oder es eine wirkliche Krankheit zur Folge hat.
- 10) Die monatliche Einlage darf bei einer Genußdauer von höchstens 3 Monaten nicht weniger als $\frac{1}{18}$, bei einer solchen von mehr als 3 Monaten nicht weniger als $\frac{1}{10}$ des wöchentlichen Krankengeldes betragen.
- 11) Diese Grundlage ist als Minimum festzuhalten und zu bestimmen, daß die Hauptversammlung jedesmal auf den Antrag des Vorstandes darüber zu beschließen habe, ob die monatliche Einlage mehr und wie viel sie betragen solle.
- 12) Die Beerdigungskosten sind den Umständen gemäß zu behandeln. Größere Vereine führen darüber einen besonderen Conto, wenn möglich nach den Vorschriften der Lebensversicherung.
- 15) Die jährlichen Ueberschüsse und Geschenke sind entweder ganz als Reservefonds für allfällige spätere Rückschläge zu sammeln oder in zwei Theile zu theilen: der eine dient als Reservefonds und der andere wird als Stammkapital betrachtet, das nur in außerordentlichen Fällen angegriffen werden darf. Die Zinsen des letztern fallen entweder in die Betriebskasse oder werden zu außerordentlichen Unterstützungen verwendet.
- 16) Die verschiedenen Fonds führen getrennte Rechnungen.
- 20) Der Vorstand kommt bei jeder Wahl nur theilweise in Austritt und ist wieder wählbar.
- 21) Der Vorstand ernannt die nöthige Zahl von Krankenbesuchern und Besucherinnen. Diese haben die Kranken wenigstens ein Mal wöchentlich zu besuchen und über ihre Wahrnehmungen dem Vorstand Bericht zu erstatten.
- 24) Kein Mitglied sollte in mehr als zwei Krankenkassen sein dürfen.
- 25) Die Ehrenmitgliedschaft ist nicht auszuschließen, sondern sehr willkommen zu heißen.
- 26) Eine Statutenrevision ist nicht allzusehr zu erschweren; es genügt, $\frac{2}{3}$ der in der Sitzung anwesenden Mitglieder als beschließende Mehrheit hiesür anzunehmen.
- 27) Die Statuten sollen das bei Zwistigkeiten einzuschlagende Verfahren angeben.
- 28) Endlich sollen sie genau angeben, wie es bei einer allfälligen Auflösung zu halten sei.

Die Verhandlungen der Schulsynode

vom 30. und 31. Oktober.

Die Versammlung war nicht sehr zahlreich besucht; es waren wenig mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend. Es war dieß auch zu befürchten, weil in der Einladung dazu der Passus enthalten war, es werden für dießmal keine Reiseentschädigungen vergütet, weil der für die Synode ausgelegte Kredit durch die Abhaltung der außerordentlichen Sitzung der Schulsynode im August verbraucht sei und Nachtragskredite nicht mehr bewilligt werden. Da auf diese Weise der Besuch der Synode für die Synodalen aus entfernten Landestheilen mit großen Opfern verbunden ist, so wird man ganz geneigt ihre Abwesenheit zu entschuldigen und muß es hoch schätzen, wenn Mancher trotzdem vom Besuch sich nicht abhalten ließ und willig diese Opfer brachte. Man hört zwar, es sei noch einige Aussicht vorhanden, daß die Reiseentschädigungen nachträglich noch ausgerichtet werden; zum mindesten aber darf man billig verlangen, daß dafür gesorgt werde, daß diese Vergütungen in Zukunft ausgerichtet werden können. Daß es dießmal so gekommen, daran ist einzig schuld, daß die Bewilligung auch der minimsten Nachtragskredite bei der Staatswirtschaftskommission und beim Großen Rathe so plötzlich und unerwartet aus der Mode gekommen ist.

Nach Eröffnung der Versammlung durch den Präsidenten, Hrn. Seminarlehrer Rüegg, erstattete Herr Schulininspektor Egger Bericht über die Thätigkeit der Vorsteherschaft; über die Thätigkeit der Kreisynode und Konferenzen wurde nicht referirt, weil dieß zu viel Zeit in Anspruch genommen hätte und der Bericht darüber doch später im Druck erscheinen wird. Aus letztem Grunde treten auch wir hier nicht weiter darauf ein.

Nun folgte die Behandlung der ersten obligatorischen Frage: Sollen die Lehrer zum aktiven Militärdienst verpflichtet werden, und wenn ja: welches ist die zweckmäßigste Art der Ausführung?

Referent war Hr. Nationalrath Stämpfli.

Er berichtete, daß über die Frage: Soll der Lehrer militärische Bildung erhalten? sich 24 Kreis-synoden bejahend ausgesprochen hätten.

Für die Frage, ob der Lehrer militärischen Unterricht ertheilen solle, hätten sich 21 Ja ergeben, und darüber, ob der Lehrer aktiven Militärdienst leisten solle, hätten sich 9 Gutachten unbedingt dafür und 8 dafür aber mit Beschränkungen erklärt.

Referent hält dafür, daß die Frage etwas zu konkret und mit zu wenig Rücksicht auf den allgemeinen Zweck der Volksschule behandelt worden sei. Aufgabe der Volksschule sei es, alle Unterrichtsgegenstände zu lehren, die einen allgemeinen Charakter haben; die Wehrpflicht und Wehrtüchtigkeit seien nun bei unserm Militärsystem, das nächstens noch mehr im Sinne allgemeiner Wehrpflicht vervollständigt werden müsse, nichts Spezielles, sondern etwas Allgemeines, daher gehören diese Gegenstände in die Volksschule, sowie auch die politische Bildung des Volkes dahin gehöre.

Die Schule habe also einen Vorbereitungsunterricht für die Wehrpflicht zu bieten; man verlange aber nicht mehr von ihr, als daß sie die Elemente dazu gebe und diese bestehen in einem auf die militärischen Uebungen Bezug nehmenden guten Turnunterricht. Im Fernern habe die Schule auch für einige theoretische Kenntnisse im Wehrwesen zu sorgen. Diese Aufgabe will er dann aber mehr einer zu gründenden Fortbildungsschule, die das 16. und 17. Altersjahr umfassen und eine ähnliche vielleicht etwas mehr militärische Einrichtung erhalten würde, wie die im Jahr 1847 gegründete und in den 50er Jahren wieder aufgehobene gehabt hat, zuweisen.

Wenn die Fortbildungsschulen von 1847 sich nicht bewährt hätten, so sei der Hauptgrund darin zu suchen, daß man den Lehrern plötzlich etwas zu lehren zugemuthet habe, was sie selbst nicht recht verstanden hätten; das Haupterforderniß zum Gelingen der Sache sei, daß man die Lehrer zuerst dazu befähige.

Wenn nun nachgewiesen sei, daß die Wehrtüchtigmachung zum Volksschulunterricht gehöre, so könne man nicht lange darüber im Zweifel sein, wer diesen Unterricht zu erteilen habe: das sei Niemand anders als eben der Lehrer. Aber dazu müsse er erst befähigt werden. Diese Befähigung könne im Seminar durch den betreffenden Turnlehrer hinlänglich erzielt werden. Das Maß dieser militärischen Bildung, das verlangt werden müsse, bestehe in vollständiger Kenntniß der Waffe, in praktisch-militärischen Exercitien und in theoretischen Kenntnissen, wie sie zur Zeit ein Offizier erhalte.

Nun stellt der Referent die Frage auf, ob noch etwas mehr als dieses nöthig sei. Er findet, daß wenn man hier stehen bleiben würde, etwas sehr Wesentliches fehlte, nämlich: der Lehrer würde nicht vollständig mit dem Volksleben ver wachsen, worauf er großen Werth lege zum Wohl der Lehrer und der Schule. Zu diesem Zwecke müsse der Lehrer aber aktiven Militärdienst thun. Und da die Eintheilung in die Landwehr oder in die Reserve nicht genüge und die Zuthellung zum Kommissariatswesen der Stellung des Lehrers nicht angemessen sei, weil eine Separatstellung für den Lehrer als solcher nichts taue, so habe er Dienst zu thun wie jeder andere Bürger.

Die Bedenken, daß der Lehrer dadurch der Schule zuviel entzogen würde, theilt er nicht und weist mit der gegenwärtigen Dienstzeit der Auszügler nach, daß dieß nicht in erheblichem Maß der Fall sein kann außer im Kriegsfall, wo dann ohnehin alle Schulen geschlossen werden. Für die Schule sei es daher kein Nachtheil für den Lehrer aber ein großer Vortheil, er werde dadurch allseitig und ein ganzer Bürger und wenn dabei schon etwas Pedanterie verloren gehe, so sei das nicht zu beklagen.

Unpassend erscheine ihm, die Zustimmung der Lehrerschaft zur Einführung des aktiven Militärdienstes der Lehrer von der ökonomischen Stellung derselben abhängig zu machen. Die Verbesserung dieser Stellung müsse kommen; dafür müßten alle politischen Männer, die die Entwicklung des Volkes wollten, ernsthaft einstehen; aber das solle nicht zur Bedingung für die Militärfrage gemacht werden wollen. In Bezug auf die praktische Ausführung der gestellten und von der Vorsteherchaft der Schulkonode adoptirten Anträge hält der Redner dafür, daß nur stufenweise vorgegangen werden solle und zwar in der Weise:

- 1) Einführung des militärischen Unterrichts im Seminar und zwar sobald als möglich;
- 2) Obligatorische Einführung des Turnens;
- 3) Abhaltung von Kursen zur Befähigung der Lehrer, den verlangten militärischen Unterricht zu erteilen;
- 4) Einreihung der Lehrer in die Armee.

3 und 4 seien jedoch nur für die jüngern Lehrer obligatorisch zu machen.

Hr. Stämpfli empfiehlt schließlich der Versammlung die Anträge der Vorsteherchaft. Diese wurden dann auch mit großer Mehrheit angenommen. Sie lauten:

- 1) Die Volksschule soll auch eine Vorbereitungsschule für die Wehrbildung sein; zu diesem Zwecke:
 - a. Die obligatorische Einführung des Turnens, wobei die militärischen Bewegungs- und Ordnungsübungen besonders zu berücksichtigen sind.
 - b. Erstreckung des politischen Unterrichts auch auf Wehr-

verfassung und die wesentlichen Einrichtungen unseres Wehrwesens.

- c. Wiedereinführung des früher bestandenen Fortbildungsunterrichts für das 16. und 17. Altersjahr.
- 2) Damit der Lehrer seine Aufgabe erfüllen und in Beziehung auf das Wehrwesen die gebührende Stellung einnehmen kann:
 - a. Wiedereinführung des militärischen Unterrichts am Seminar.
 - b. Nach dem Austritt aus dem Seminar Eintheilung des Lehrers in die Armee gleich jedem andern Wehrpflichtigen.
- 3) Bereits angestellte Lehrer, welche das reservenpflichtige Alter noch nicht zurückgelegt haben, werden zu besondern Turn- und Militärunterrichtskursen einberufen, um sie zum Turn- und Wehrunterricht in der Schule zu befähigen.

Der Armee eingereiht werden sie nur, wenn sie das 25. Altersjahr noch nicht angetreten haben.

- 4) Die Ertheilung des vorgeschriebenen Turn- und Wehrunterrichts befreit von der Bezahlung der Militärsteuer.
- 5) Es ist im Sinne obiger Schlüsse, eine motivirte Vorstellung an die Erziehungsdirektion zu Handen des Regierungs- und Großen Rathes zu richten.

Der Gesangdirektorenkurs in Münchenbuchsee

vom 21. bis 27. Sept. 1868.

(Schluß.)

Ein liebliches Intermezzo für die Kurstheilnehmer bildeten durch die ganze Woche hindurch die Vorträge über die Kunstformen, d. h. die Entwicklung derselben von der einfachen Liedform bis zu den vollendeten musikalischen Kunstwerken, vorgetragen durch Fräulein Weber. Der seelenvolle Vortrag, dem selbst die größten technischen Schwierigkeiten keinen Einhalt zu gebieten vermochten, beurkundeten hinlänglich die bescheidene Künstlerin und verfezte Stunde für Stunde die Zuhörer in eine hohe Begeisterung.

Den Schluß des Vor- und Nachmittages bildeten die Chorübungen, welchen vorzugsweise das II. Heft von Heim zu Grunde gelegt wurde. Auch sie boten anfänglich den zahlreichen Zuhörern, welche Tag für Tag aus dem gerade „feiernden“ Lehrerstand eintrafen, geringen Kunstgenuß.

Wohl war die Tonmasse hinsichtlich der „rohen Kraft“ vorhanden; allein es fehlte der richtige Einfaß und die geschmeidigende, durchschlagende und bezaubernde dynamische Darlegung. Doch war auch hierin Herr Weber nicht verlegen: die konsequente Verarbeitung der einzelnen Stücke, verbunden mit mathematischer Bezifferung zur Erzielung der Weichheit und allmäligen Steigerung zur Kraft — zeigten sehr bald ihre guten Früchte. Von Uebung zu Uebung wurde der Chor präziser, lustvoller und darum auch ergreifender. Wir verzichten auf irgend eine Anerkennung von dieser oder jener Seite in Betreff des Chorgesanges; war es uns ja vergönnt, abwechselnd selbst zu lauschen „dem Waldströme, der süß und süßer“, dann wieder mit Donnereschlägen in die Tiefe brauste!“ — Wie schon im Eingang angedeutet wurde, folgten an den Abenden regelmäßig allgemeine Besprechungen über einzelne Kapitel der Vereinsorganisation, so z. B. über die Nothwendigkeit der Verbindung von Frauen-, Männer- und gemischten Chören zu einem Ganzen, über die Verbindung der Ortsvereine zu Gemeindevereinen zur Pflege des Kirchen- und Volksgesanges, die Verbindung der Ortsvereine zu Kreis- und Bezirksvereinen, die Aufgabe des Kantonalgesangsvereins etc. Diese Besprechungen wirkten in doppelter Hinsicht erfrischend auf die Kurstheilnehmer. Einmal versuchten sie noch be-

stehende Vorurtheile in dieser oder jener Beziehung und befruchtigten gewonnene Anschauungen, welche für das Gedeihen der Orts- und Kreisvereine von fördernder Wirkung sein müssen; andererseits gewährten sie eine Gesamtübersicht über die musikalischen Leistungen in den verschiedenen Landestheilen. Neben breiten und inhaltsleeren Erörterungen wurde manch' gutes Wort gesprochen und fiel unstrittig als guter Same auf fruchtbaren Grund. Einmal wurden diese Besprechungen ausgekehrt, weil Herr Weber uns einen Kunstgenuß in eigener Weise bereiten wollte. Infolge einer Einladung von seiner Seite erschien nämlich der rühmlichst bekannte Opernsänger, Herr Thümmel, in Bern, mit seiner Gemahlin in Münchenbuchsee, um uns in einigen Solo höhere Kunstleistungen hören zu lassen. Welch' gewaltiger Baß und welche staunenerregende Ausbildung einer einzelnen Frauenstimme! — So verstrich wohl für die große Mehrzahl der Kurstheilnehmer nur zu rasch die „Liederwoche“ und war der Samstag da mit seiner Hauptprobe auf das Schlußkonzert am 28. Sept. Wie ganz anders klangen da die Quartettvorträge, als im Anfange der Woche und wie imponant machte sich der Chorgesang in den Liedern: Sagt, was ist das Götterwort, ihr Brüder, in der Motette „durch Nacht zum Licht“ und im überwältigenden Nachtgesang von Rägeli! Ueber den Verlauf des Konzertes hat die Presse bereits berichtet und scheinen die Leistungen das zahlreich anwesende Publikum befriedigt zu haben. Sei dem, wie es wolle: Für uns Kurstheilnehmer war der Sonntag ein erhebender Tag! Sowohl im offiziellen, wie im gemüthlichen Theil desselben wurde in Wort und Ton Erhebendes zu Tage gefördert und bewegte sich auch die „humoristische Seite“ in vernehmbaren Schwingungen. Die Kurstheilnehmer erfüllte das lebhafteste Gefühl des Dankes gegen die hohe Oberbehörde, gegen das Seminar und dessen Vorsteher und ganz besonders gegen unsern verehrten Sängerpapa Weber und seine ganze Familie, die zu aller Freude in unserer Mitte weilte. — „Sink' hernieder, heil'ge Nacht“ erklang es nochmals weich und zart durch den weiten Saal des Gasthofes zum Bären; sie sank; der Chor löste sich auf und mit den Abendzügen eilten die Sänger der lieben Heimat zu. Der Gesangdirektorenturs von 1868 war zu Ende! Aber in Herz und Gemüth werden die Saiten noch oft sich erschwingen, je nachdem der Hauch des Lebens sie berührt. Erdönen sie in Freud' und hoher Lust: „Dann klingt's wie Festgeläute, die Räume schlagen aus!“ und zieht ein Weh' durch deine Seele; dann töne weich und tröstend: „Sink' hernieder, heil'ge Nacht! Sinke nieder hehre Stille, decke lind der Erde Schmerz!“

Grüß und Handschlag Euch Allen, liebe Freunde und Amtsbrüder, und auch Ihnen, verehrter Herr Pfarrer Blaser in Reichenbach, der Sie mit uns in Freundschaft die edle Liederkunst gepflegt! S.

Bern. Der Schulblattverein versammelte sich Freitags den 30. Oktober Abends 7 Uhr im Casino in Bern. Die Versammlung war von zirka 70—75 Mitgliedern besucht. Ueber die Verhandlungen theilen wir vorläufig nur die Wahlen mit. Zum Präsidenten des Schulblattvereins wurde gewählt: Hr. Turninspektor Riggeler; zum Sekretär: Hr. Scheuner, Lehrer am Progymnasium in Thun. In das Redaktionskomitee wurden gewählt die Hrn.: Seminardirektor R ü e g g, Schulinspektor König, Lehrer Streit auf dem Belpberg, Schulinspektor E g g e r, S c h e u n e r in Thun; A n t e n e n, Buchhändler; Seminarlehrer S c h w a b, Seminarlehrer L a n g h a n s, Sekundarlehrer F r i e d e n, Sekundarlehrer K u h n in Nidau und Lehrer S c h ü t z in Bern. Ein kurzer Bericht über die Verhandlungen des Vereins wird später folgen.

Ein 19jähriger Jüngling, welcher sich dem Lehrstande zu widmen gedenkt, wünschte als provisorischer Lehrer oder Stellvertreter an eine allfällig noch unbesetzte Unterschule angestellt zu werden. Ueber Charakter und Befähigung desselben könnten Hr. Schulinspektor Lehner oder Hr. Pfarrer Frikart in Krauchthal Auskunft ertheilen.

Amtsgefangverein Seitigen.

Bei dem Unterzeichneten wollen sich bis 1. Dezember ansprechen lassen:

- 1) Die Ortsvereine, die in den Amtsgefangverein treten wollen. Die Statuten, angenommen und sanktionirt, werden nächstens versandt.
 - 2) Die Ortsvereine, die das Gesangfest im nächsten Sommer übernehmen wollen.
 - 3) Die Lehrer, die in den Lehrerchor treten wollen, der bereits 17 Mitglieder zählt.
- Belp, den 3. November 1868.

Der Präsident:
J o h. v. K ä n e l.

Anzeige und Empfehlung.

Bei beginnender Winterschule empfiehlt der Unterzeichnete den Herren Lehrern und Schulbehörden sein gut assortirtes Lager in allen

Schreib- und Zeichnungsmaterialien

zu gefälliger Berücksichtigung unter Zusicherung guter Bedienung und billiger Preise. Auch können stets alle obligatorischen Schulbücher für die Primarschulen des Kantons Bern einzeln oder parthiweise in soliden Einbänden bei ihm bezogen werden.

Für das bisherige Zutrauen verbindlichst dankend, sieht fernern recht zahlreichen Aufträgen entgegen:

J o h. S p a h r in Herzogenbuchsee.

Schulauschreibungen.

Ort.	Schulart.	Kinderzahl.	Besoldung. Fr.	Anmelbungszeit.
Hirschhorn,	Unterklasse.	85	500	8. Nov.
Urtigen,	gemischte Schule.	75	600	8. "
Amfoldingen,	Unterklasse.	70	620	8. "
Tschugg,	Unterklasse.	30	500	8. "
Weiringen,	Mittelklasse.	65	500	31. Okt.
Zaun,	gemischte Schule.	30	500	31. "
Neffenthal-Käppel:				
Zuhren,	gemischte Schule.	65	500	7. Nov.
Kappelen,	Unterklasse.	70	500	7. "
Mabiswyl,	3. Klasse.	70	500	10. "
Unterstock,	gemischte Schule.	40	500	10. "
Goldern,	gemischte Schule.	40	500	10. "

Ernennungen.

Zum Lehrer am Progymnasium in Delsberg:
Hrn. P. Jos. Ulfste Biatte, gewes. Lehrer in Pontarlier.
Zum Lehrer an der Sekundarschule in Münchenbuchsee:
Hrn. Jb. Käch, gewes. Sekundarlehrer in Dießbach.
Zu Lehrern an der Sekundarschule in Klein-Dietwyl:
Die Hrn. J. Ryler und J. J. Mäber, die bish. Lehrer.
Zu Lehrern an der Sekundarschule zu Oberdießbach:
Die Hrn. Sam. Harri, bish. Lehrer, und J. U. Kaufmann, gew. Lehrer an der Sekundarschule in Nidau.
Zu Lehrern an der Sekundarschule in Laufen:
Die Hrn. J. M. Federspiel, bish. Lehrer, und R. Hegg, Geistlicher.
An die Einwohner-Mädchenschule in Bern wurden zu Lehrern und Lehrerinnen ernannt:
Die Hrn. Frölich, Jäggi, Widmann-Ernst, Benteli und Bezolt.
Die Fräulein Gattiker, Benteli, Matthys, Siegfried, Frölich, Metzger, Ruch, Riesen, Kocher, Petri und Frau Frölich.